

§ 1312 BGB

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die [Ehe](#) miteinander eingehen [wollen](#), und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.